



Der Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter • 65180 Wiesbaden • Deutschland

An
alle Parteien und politischen Vereinigungen,
die gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz beim
Bundeswahlleiter Unterlagen hinterlegt haben

nachrichtlich:

Damen und Herren Landeswahlleiter

Bundesministerium des Innern
Referat VI 5
11014 Berlin

Betreff: Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
hier: Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen
Anlage: 1 Synopse
1 Terminkalender

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. Juli 2012 ist das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 93) vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) in Kraft getreten. Das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 wurde heute im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1501) verkündet und wird am 19. Juli 2012 in Kraft treten. Letzteres ändert das Bundeswahlgesetz (BWG), das Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG). Den Wortlaut der bisherigen und der vom 17. bzw. 19. Juli 2012 an geltenden Bestimmungen entnehmen Sie bitte der anliegenden Synopse. Die Neuerungen sind grau unterlegt.

Während das Wahlrecht vor der Wahl gegen die Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen und der Landeswahlausschüsse über Zulassung der Landeslisten den Rechtsbehelf der Beschwerde zum nächst höheren Wahlorgan einräumt, war bisher gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft nach § 18 Abs. 4 BWG kein Rechtsbehelf gegeben. Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses konnte bislang nur nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

Zentrale:
Telefon: + 49 (0)611 / 75 (1)
Telefax: + 49 (0)611 / 72 - 4000
www.destatis.de/kontakt/
www.bundeswahlleiter.de
www.destatis.de

Servicezeiten:
Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr
Telefonservice:
Telefon: + 49 (0)611 / 75-4863

Postanschrift:
65180 Wiesbaden, Deutschland
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden, Deutschland

Bankverbindungen:
Bundeskasse Trier, Konto Nr.: 590 010 20
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ: 590 000 00
Auslandszahlungen:
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE8159000000059001020

Statistisches Bundesamt

65180 Wiesbaden
Deutschland

Ansprechpartnerin: Frau Gisart

Telefon: +49 (0)611 / 75-2573
Telefax: +49 (0)611 / 72-4000
bundeswahlleiter@destatis.de

Geschäftszeichen: W/39910010-WB2907
Servicetelefon: +49 (0)611 / 75-4863

Wiesbaden, 18. Juli 2012
Seitenanzahl: 7



Dies stieß zunehmend auf Unverständnis. Kritik wurde auch an der Besetzung des Bundeswahlausschusses und der Landeswahlausschüsse geübt. Dies aufgreifend hat nunmehr eine breite Mehrheit im Bundestag das oben genannte Gesetz zur Verbesserung des Rechtsbehelfsverfahrens verabschiedet.

Von den beschlossenen Änderungen sind insbesondere zu nennen:

I. Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses

Nunmehr kann gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, mit der die hinreichende parlamentarische Vertretung einer Partei (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BWG) oder die Anerkennung einer Vereinigung als Partei für die Wahl (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BWG) abgelehnt wird, unmittelbar die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Die neue Beschwerde setzt den neuen Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4c Grundgesetz (GG) um. Die Einzelheiten werden im Bundesverfassungsgerichtsgesetz geregelt.

Infolge der Einführung des neuen Rechtsbehelfs kommt es zu einer Vorverlegung folgender Termine:

- Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl (vom 90. auf den 97. Tag vor der Wahl),
- letzter Tag für die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss (vom 72. auf den 79. Tag vor der Wahl),
- letzter Tag für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge an die Kreiswahlleiter und der Landeslisten an die Landeswahlleiter (vom 66. auf den 69. Tag vor der Wahl).

II. Prüfung und Feststellung der Verletzung subjektiver Rechte in der Wahlprüfung (Änderung des Wahlprüfungs- und Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Gegenstand der Wahlprüfung ist zwar in erster Linie die Gültigkeit der Wahl und nicht die Verletzung subjektiver Rechte. Das Bundesverfassungsgericht stellt im Rahmen der Wahlprüfung Grundrechtsverstöße fest und zieht aus ihnen Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl, soweit sie sich möglicherweise auf die Mandatsverteilung ausgewirkt haben. Eine Feststellung subjektiver Rechtsverletzungen erfolgte bislang aber allenfalls sporadisch in den Gründen, nicht im Tenor der Entscheidung. Im Wahlprüfungsgesetz und im Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist die Prüfung und Feststellung subjektiver Rechtsverletzungen bislang nicht erwähnt.

Die Änderungen der Bestimmungen in den beiden Gesetzen nehmen eine stärkere Ausrichtung der Wahlprüfung – und zwar sowohl durch den Bundestag (§ 1 WPrüfG) als auch nachfolgend durch das Bundesverfassungsgericht (§ 48 BVerfGG) – auf die Prüfung und gegebenenfalls Feststellung der



Verletzung subjektiver Rechte vor, insbesondere in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht aus Artikel 38 Abs. 2 GG. Zugunsten derjenigen, die in eigenen Rechten verletzt sind, ergeht künftig ein Beschluss mit einem entsprechenden Tenor.

III. Ergänzung des Bundeswahlausschusses und der Landeswahlausschüsse

Bundeswahlausschuss und Landeswahlausschüsse werden jeweils durch zwei Berufsrichter ergänzt.

IV. Verzicht auf den Beitritt von 100 Wahlberechtigten

Bislang war für das objektive Verfahren der Wahlprüfungsbeschwerde für die Beschwerde eines einzelnen Wahlberechtigten der Beitritt von 100 weiteren Wahlberechtigten erforderlich. Künftig wird auf dieses Erfordernis verzichtet, damit der einzelne Wahlberechtigte sein subjektives Recht (s. o. unter II.) durchsetzen kann.

Auf die Änderungen, die für politische Parteien besonders bedeutsam erscheinen, mache ich im Einzelnen nachfolgend aufmerksam:

- 1 **§ 9 Abs. 2 BWG: Ergänzung des Bundeswahlausschusses und der Landeswahlausschüsse**
Der Bundeswahlausschuss bestand bisher aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm zu berufenden Wahlberechtigten als Beisitzer (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BWG). Die übrigen Wahlausschüsse bestanden bisher aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzer (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BWG). Durch die Änderung des § 9 Abs. 2 BWG werden Bundeswahlausschuss und Landeswahlausschüsse durch je zwei Berufsrichter des Bundesverwaltungsgerichts bzw. aus dem Oberverwaltungsgericht des jeweiligen Landes ergänzt. Die Bundesrichter werden vom Bundeswahlleiter, die Richter der Oberverwaltungsgerichte vom jeweiligen Landeswahlleiter jeweils auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Gerichts berufen.
- 2 **§ 18 Abs. 2 BWG**
 - 2.1 **Satz 1: Vorverlegung des Stichtages für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl**
Vereinigungen, die infolge der Feststellung des Bundeswahlausschusses keine eigenen Wahlvorschläge einreichen dürfen, haben künftig die Möglichkeit, diese Entscheidung noch vor der Wahl vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen (siehe hierzu Punkt 4). Damit die gerichtliche Überprüfung in angemessener Zeit erfolgen kann, wird der Stichtag, an dem Parteien spätestens dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzuzeigen haben, um eine Woche vorverlegt, nämlich vom **90.** auf den **97. Tag vor der Wahl**. Mit dieser Vorverlegung des letztmöglichen Tages für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl



für die nicht im Bundestag oder in einem Landtag mit mindestens fünf Abgeordneten vertretenen Parteien wurde im engen Fristenkalender der Wahlvorbereitung Raum für den neuen Rechtsbehelf der Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht geschaffen.

2.2 **Satz 1: Festlegung des zeitlichen Endes der Frist für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl**

Das Ende der Frist für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl wurde auf **18 Uhr** festgelegt, um insofern Rechtssicherheit und einen Gleichlauf mit den Fristenbestimmungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen in § 19 BWG herzustellen.

2.3 **Satz 6 (neu): Nachweise über die Parteieigenschaft**

Der Anzeige über die Beteiligung an der Wahl sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz (PartG) beigefügt werden.

Für die Prüfung, ob eine Vereinigung, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung an einer bevorstehenden Bundestagswahl angezeigt hat, als wahlvorschlagsberechtigte Partei anzuerkennen ist, sind die materiellen Voraussetzungen des Artikels 21 GG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts maßgeblich. Die Prüfung des Bundeswahlausschusses muss sämtliche gesetzlichen Kriterien einbeziehen, die die Parteieigenschaft ausmachen, und diese in einer Gesamtbeurteilung der tatsächlichen Verhältnisse der Vereinigung anhand objektiv zu bestimmender Merkmale gewichten und beurteilen (BVerfGE 89, 266 [269 f.]; 89, 291 [306]).

Durch den neuen Satz 6 wird den Vereinigungen, die eine Beteiligung an einer Bundestagswahl beabsichtigen, bereits aus dem Gesetzeswortlaut deutlich, dass sie die Nachweise für ihre Parteieigenschaft zu erbringen haben, um die diesbezügliche Prüfung des Bundeswahlausschusses zu ermöglichen. Sie können damit nicht nur die formellen, sondern auch die materiellen Anforderungen für die Teilnahme an einer Wahl aus dem Gesetz selbst klar erkennen und Mängelbeseitigungsaufforderungen des Bundeswahlleiters nach § 18 Abs. 3 Satz 2 BWG und § 33 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlordnung (BWO) vermeiden.

Die Nachweispflicht ist spätestens bis zur Entscheidung des Bundeswahlausschusses zu erfüllen.

3 **§ 18 Abs. 4 BWG: Vorverlegung des Stichtages für die Feststellung der Parteieigenschaft**

Die Vorverlegung des letzten Tages für die Feststellung

- a) über die hinreichende Zahl von Mandaten im Bundestag oder in einem gegenwärtigen Landtag nach § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BWG beziehungsweise



- b) der Parteieigenschaft nach § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BWG

durch den Bundeswahlausschuss vom (bisher) **72.** auf den (künftig) **79.** Tag vor der Wahl wird möglich durch die Vorverlegung des Stichtages für die Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter (siehe 2.1). Für die Prüfung durch den Bundeswahlleiter und den Bundeswahlausschusses sowie gegebenenfalls eine Mängelbeseitigung (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BWO) bleibt bis zur Feststellung nach § 18 Abs. 4 BWG weiterhin ein Zeitraum von bis zu 18 Tagen. Die zusätzliche Woche zwischen der Feststellung des Bundeswahlausschusses (nunmehr) spätestens am **79.** Tag vor der Wahl nach § 18 Abs. 4 BWG und der Entscheidung der Landes- und Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge am **58.** Tag vor der Wahl nach § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1 BWG ist erforderlich, um für den neu eingeführten Rechtsbehelf der Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht nach § 18 Abs. 4a (neu) BWG einen hinreichenden Zeitraum von insgesamt 20 Tagen zu schaffen. Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses muss darum spätestens am **79.** Tag vor der Wahl erfolgen.

4 § 18 Abs. 4a (neu) BWG: Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses nach § 18 Abs. 4 BWG

Mit der Vorschrift wird für Vereinigungen, die infolge der Entscheidungen des Bundeswahlausschusses keine Wahlvorschläge einreichen dürfen, der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht eröffnet. Statthafter Rechtsbehelf ist die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht, die innerhalb von vier Tagen ab der Bekanntgabe der Feststellung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter in der Sitzung eingelegt werden muss.

Beschwerdegegenstand sind beide Fälle des § 18 Abs. 4 Satz 1 BWG:

- a) Die Feststellung über die hinreichende Zahl von Mandaten im Bundestag oder in einem gegenwärtigen Landtag nach § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BWG und
- b) die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei nach § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BWG in Verbindung mit Artikel 21 GG und § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG.

Im ersten Fall ist es für die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht maßgeblich, ob der Bundeswahlausschuss ausdrücklich festgestellt hat, dass eine Partei nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten war. Ausreichend ist, dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BWG nicht erfolgt ist, obwohl die Partei die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllte.



In Bezug auf eine ablehnende Feststellung der Parteieigenschaft nach § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BWG durch den Bundeswahlausschuss kommt es für den Erfolg des neuen Rechtsbehelfs der Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht notwendigerweise darauf an, ob die Entscheidung rechtsfehlerhaft getroffen wurde. Vielmehr kann es genügen, dass die zunächst fehlende Parteieigenschaft zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht. Gegenüber dem Bundeswahlausschuss ist hingegen nach § 18 Abs. 3 Satz 5 BWG nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Das neue Verfahren der Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (§ 96a ff. BVerfGG) ausgestaltet.

Satz 2 garantiert Vereinigungen, die vor dem Bundesverfassungsgericht ihren Status als vorschlagsberechtigte Partei für die Wahl feststellen lassen, dass sie bis zu einer Entscheidung des Gerichts, längstens aber bis zum 59. Tag vor der Wahl – das ist der Tag vor der Entscheidung der Landeswahlausschüsse über die Zulassung der Landeslisten nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BWG und der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG – trotz einer ablehnenden Entscheidung des Bundeswahlausschusses zunächst wie eine vorschlagsberechtigte Partei behandelt werden. Die Partei kann damit ihre Teilnahme an der Wahl weiter vorbereiten und innerhalb der Frist des § 19 BWG (69. Tag vor der Wahl) sowohl Kreiswahlvorschläge als auch Landeslisten einreichen. Die Zurückweisungspflicht des Kreiswahlleiters in Bezug auf zwischenzeitlich eingelegte Kreiswahlvorschläge wegen fehlender Parteieigenschaft nach § 25 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BWG (beziehungsweise die entsprechende Pflicht des Landeswahlleiters nach dieser Vorschrift in Verbindung mit § 27 Abs. 5 BWG in Bezug auf Landeslisten) findet vorläufig keine Anwendung. Andere Voraussetzungen gültiger Wahlvorschläge bleiben dagegen bestehen, wie etwa das Unterschriftenquorum des § 27 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BWG.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Parteieigenschaft der Beschwerde führenden Vereinigung anschließend entweder positiv festgestellt oder endgültig verneint.

Wie bisher müssen die Landeswahlausschüsse und die Kreiswahlausschüsse am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung von Landeslisten und Kreiswahlvorschlägen abschließend entscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu diesem Zeitpunkt muss für alle Landes- und Kreiswahlausschüsse feststehen, welche Parteien an der Wahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilnehmen dürfen, damit sie eine darauf gestützte Entscheidung treffen können. Daher erlischt mit dem Ablauf des 59. Tages vor der Wahl die Fiktion der Parteieigenschaft einer vom Bundeswahlausschuss für die Wahl abgelehnten Vereinigung wegen einer eingelegten Beschwerde, wenn nicht bis dahin das Bundesverfassungsgericht die Partei-



eigenschaft festgestellt hat. Die Vereinigung kann dann keinen gültigen Wahlvorschlag mehr einreichen. Eingegangene Kreiswahlvorschläge sind nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWG vom Kreiswahlausschuss, Landeslisten nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWG vom Landeswahlausschuss zurückzuweisen.

5 § 19 BWG: Vorverlegung des Termins für die Einreichung der Wahlvorschläge


Der letzte Tag für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter bzw. der Landeslisten beim Landeswahlleiter wurde vom 66. Tag auf den **69. Tag** vorverlegt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Vorverlegungen der Stichtage in § 18 BWG (vergleiche Punkte 2.1 und 3). Die Feststellung des Bundeswahlausschusses nach § 18 Abs. 4 Satz 1 BWG (zitiert nach der neuen Fassung) erfolgt nunmehr spätestens am 79. Tag vor der Wahl (bisher spätestens am 72. Tag vor der Wahl). Bis zum Fristende für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten verblieben nach bisherigem Recht sechs Tage. Durch die Vorverlegung der Feststellung des Bundeswahlausschusses auf den 79. Tag würde sich der Zeitraum zwischen dieser Feststellung und der spätesten Einreichung der Kreiswahlvorschläge von sechs auf 13 Tage verlängern. Angesichts der zusätzlichen Belastung der Wahlorgane durch die Fiktion des neuen § 18 Abs. 4a Satz 2 BWG (vergleiche Punkt 4) erschien es angemessen, die zusätzliche Zeit zwischen dem 79. und dem 58. Tag vor der Wahl gleichmäßig auf Wahlvorschlagsträger und Wahlorgane zu verteilen. Damit erhöht sich die Prüfungszeit der Landes- und Kreiswahlleiter und Landeswahlausschüsse bis zur Entscheidung am 58. Tag vor der Wahl von bisher sieben auf künftig ebenfalls zehn Tage.

6 § 48 Abs. 1 BVerfGG: Wegfall des Beitritts von 100 Unterstützern

Wahlberechtigten wird die Erhebung einer Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht auch ohne den Beitritt von Unterstützern ermöglicht.

Für Fragen im Zusammenhang mit den Rechtsänderungen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Bundeswahlleiters gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Roderich Egeler